**Dienstvertrag**

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

Gemeinde [Name]

[Straße],

[PLZ Ort],

als Dienstgeber einerseits,

sowie

Herrn/Frau

[Name],

geboren am [Datum] in [Geburtsort],

Österreichischer Staatsbürger,

wohnhaft [Straße], [PLZ Ort],

als Dienstnehmer andererseits,

wie folgt:

1. **Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses:**
   1. Das Dienstverhältnis beginnt entsprechend dem Gemeinderatsbeschlusses vom \_\_.\_\_.202\_ am \_\_.\_\_.202\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
   2. Eine Probezeit wird nicht vereinbart.
   3. Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen gekündigt werden. Für betriebsratspflichtige Betriebe gelten die §§ 105 ff ArbVG.
2. **Dienstverwendung, Arbeitsort, Aufgaben und Pflichten:**
   1. Der Dienstnehmer wird als Gemeindewaldaufseher eingesetzt. Zu seinen Aufgaben gehören [kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung].
   2. *[Variante: Der Dienstnehmer erklärt sich darüber hinaus auch ausdrücklich damit einverstanden, für den Winterdienst als Aushilfskraft zur Verfügung zu stehen, sofern seine forstlichen Aufgabenbereiche dadurch nicht beeinträchtigt werden.]*
   3. Als Arbeitsort gilt das Waldbetreuungs- bzw. Forstaufsichtsgebiet der Gemeinde [Name] (KG [Name] – GB [Zahl]).
   4. Von \_\_.\_\_.202\_ bis \_\_.\_\_.202\_ findet der Ausbildungslehrgang für Gemeindewaldaufseher in Rotholz statt. Dieser Lehrgang ist vom Dienstnehmer zu absolvieren.
   5. Der Aufgabenbereich und die Pflichten des Dienstnehmers richten sich nach §§ 6 und 7 Tiroler Waldordnung 2005, LBGl 2005/55 igF. Der Dienstnehmer verpflichtet sich insbesondere die Dienstanweisung für Gemeindewaldaufseher, LGBl 2005/79, einzuhalten.
3. **Beschäftigungsausmaß und Arbeitszeit:**
   1. Das Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers beträgt 40 Wochenstunden, sohin Vollzeit.
   2. Die Vertragsparteien verpflichten sich die gleitende Arbeitszeit gem § 4b Abs 2 Arbeitszeitgesetz, BGBl 1969/461, in einem gesonderten Vertragswerk spätestens mit Wirkung ab \_\_.\_\_.202\_ (Lehrgangsende) zu vereinbaren.
4. **Entlohnung, Zulagen, Sachbezug:**
   1. Dem Dienstnehmer werden \_\_\_ Tage auf das Eintrittsdatum gem § 9 Abs 1 des anzuwendenden Kollektivvertrages (KV) angerechnet, was den \_\_.\_\_.20\_\_ als fiktiven Eintrittstag für die Entlohnung ergibt. Das hiezu gesondert erstellte Berechnungsblatt für den Vorrückungsstichtag bezüglich Gehalt und Urlaub bildet einen Bestandteil dieses Dienstvertrages (Anlage 1).
   2. Gem § 9 Abs 6 KV gebührt für die Dauer des Ausbildungslehrganges gem. Punkt 2.4. bis zur positiven Absolvierung der kommissionellen Prüfung unbeschadet im Übrigen Punkt 4.1. das volle Gehalt gem § 10 Abs 1, 1.-2. Berufsjahr, ohne Anspruch auf Familien- und Kinderzulage sowie Holzbezug, sohin gegenwärtig EUR 3.256,00,- brutto pro Monat (Stand 2025).
   3. Ab Absolvierung der kommissionellen Prüfung des Ausbildungslehrganges gem Punkt 2.4. gebührt dem Dienstnehmer das Gehalt gem § 10 Abs 1 KV, \_.-\_. Berufsjahr. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe tritt zum \_\_.\_\_.202\_ ein.
   4. Die Entlohnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt spätestens bis zum 10. des folgenden Monats auf ein vom Arbeitnehmer bekanntzugebendes Bankkonto bei einem inländischen Kreditinstitut.
   5. Der Dienstnehmer hat gegenwärtig keinen Anspruch auf Familien- (§ 11 KV) oder Kinderzulage (§ 12 KV).

*[Variante: Der Dienstnehmer hat Anspruch auf Familien- (§ 11 KV) und/ oder Kinderzulage (§ 12 KV).]*

* 1. Der Dienstnehmer erklärt sich damit einverstanden, ein eigenes Kraftfahrzeug zur Ausübung des Dienstes zu benützen und richtet sich die Entschädigung dieser Verwendung nach § 14 KV.
  2. *[Variante: Der Dienstnehmer bekommt zur Ausübung des Dienstes von der Gemeinde ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt. Private Fahrten zur Wohnadresse des Dienstnehmers sind gestattet / nicht gestattet.]*
  3. Die Nebenbezüge, Sonderzahlungen sowie die Vergütung von Überstunden richten sich ebenso nach dem Kollektivvertrag.

1. **Ausbildungskostenersatz:**
   1. Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Lösung, Kündigung des Dienstnehmers, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder begründete Entlassung die Kosten des Besuchs des Ausbildungslehrganges für Gemeindewaldaufseher gem. Punkt 2.4. zu ersetzen.
   2. Der Ausbildungskostenersatz beträgt die tatsächlichen Kosten des Ausbildungslehrganges. Als Höchstgrenze werden allerdings EUR 22.792,- gem § 26 Abs 2 KV vereinbart (Stand 2025).
   3. Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der positiven Absolvierung der kommissionellen Prüfung und dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, verringert sich die Höhe des Ausbildungskostenersatzes um ein Sechzigstel der Ausbildungskosten.
2. **Urlaub:**
   1. Der Urlaubsanspruch beträgt pro Urlaubsjahr fünf Wochen.
   2. Das Urlaubsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr, wobei der Anspruch auf Urlaub in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit entsteht, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Kalenderjahres.
   3. Der Anspruch auf das höhere Urlaubsmaß (bei Sprung von 5 Wochen auf 6 Wochen Jahresurlaub) ist gegeben, wenn das 43. Lebensjahr im Lauf des Dienstjahres vollendet wird. Mit Stichtag [Datum] wird diese Voraussetzung erfüllt weshalb der Dienstnehmer ab Kalenderjahr 20\_\_ Anspruch auf 6 Wochen Jahresurlaub hat.
3. **Sonstige Vordienstzeiten [gegebenenfalls streichen]:**

Es wird vereinbart, dass auf Grund gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Bestimmungen oder auf Grund freier Vereinbarung für die Entgeltfortzahlung, die Jubiläumszuwendung, und die Kündigungsfristen \_\_ Jahre als Vordienstzeiten angerechnet werden. (Hinweis: Stichtag Jubiläumszuwendung nach KV-Waldaufseher = Ersteintritt des Dienstnehmers).

1. **Anzuwendende Rechtsquellen:**
   1. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Waldaufseher Tirols sowie das Landarbeitsgesetz 2021, BGBl 2021/78, und das Gutsangestelltengesetz, BGBl 1923/538, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
   2. Die anzuwendenden Rechtsquellen sind im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://?) abrufbar bzw. liegen im Büro des Amtsleiters im Gemeindeamt zur Einsicht auf.
2. **Sonstige Vereinbarungen:**
   1. *[Falls zutreffend – gegebenenfalls streichen:]* Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende vom Arbeitgeber bereitgestellte Aus-, Fort- oder Weiterbildung: [ ]
   2. Der Dienstnehmer unterliegt dem System „Abfertigung neu“; dazu hat der Dienstgeber eine Vereinbarung mit der Mitarbeitervorsorgekasse [Name, Anschrift] abgeschlossen, womit sich der Dienstnehmer ausdrücklich einverstanden erklärt.
   3. Die Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Tirol, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck auf einem landwirtschaftlichen Konto. Der Dienstnehmer fällt in die Zugehörigkeit der Landarbeiterkammer.
   4. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Dienstvertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit der Schriftform.
   5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
   6. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung, die Bezirksforstinspektion eine Abschrift dieses Vertrages. Allenfalls früher abgeschlossene Arbeitsverträge werden durch diesen Vertrag aufgehoben.

[Ort], am

|  |  |
| --- | --- |
| Für den Dienstgeber: | Dienstnehmer: |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Anlage 1 Berechnungsblatt Vorrückungsstichtag Gehalt und Urlaub**

Bestätigung der Bestellung und Angelobung (§ 3 Tiroler Waldordnung, LGBl 2005/55 igF)

Der Dienstnehmer wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid

Zl.       vom

zum Gemeindewaldaufseher für das im Punkt 2.2. dieses Dienstvertrages angeführte Waldbetreuungsgebiet bestellt und am       angelobt.

      , am       20

Der Bezirkshauptmann:

L.S.

der B.H.